

„Gebührenordnung“ der Gemeinde Neuenkirchen für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Dritte



§ 1 – Gebühren

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Gemeinde Neuenkirchen durch Dritte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Dritte im Sinne dieser Gebührenordnung sind in der Gemeinde Neuenkirchen ansässige Privatpersonen, Vereine, Verbände oder sonstige Einrichtungen/Institutionen,
 - die festliche Veranstaltungen oder
 - die Veranstaltungen mit der Absicht der Gewinnerzielung durchführen oder
 - die einen Gastwirt mit der Bewirtung ihrer Gäste beauftragen.
3. Benutzer, die nicht in der Gemeinde Neuenkirchen wohnen oder ihren Sitz haben, zahlen eine zusätzliche Gebühr von 50% der in Absatz 4 genannten Beträge.
4. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Neuenkirchen durch Dritte werden folgende Gebühren pro angefangenen Tag und Veranstaltung festgesetzt:

-Gemeinschaftsraum	75,00 €;
-Sitzungsraum	35,00 €;
-Küche	20,00 €;
-Pausenhalle	35,00 €;
-Feuerwehrschulungsraum incl. Küche	45,00 €
-Jugendfeuerwehrraum	35,00 €
-Toiletten (bei Außenveranstaltungen)	30,00 €;
-Dorfgemeinschaftshaus (alle Räume)	150,00 €.

Toilettengebühr TV Neuenkirchen Vereinsheim/Kneipe: 10 Monate x 20,00 €

Sollen die Tische seitens der Gemeinde aufgebaut werden, wird diese Leistung den Mietern in Rechnung gestellt. Diese Leistung wird nach Zeitaufwand mit einem Stundenlohn von 13,00 € berechnet.

Der PVC-Belag zum Schutz des Parkettbodens sowie die Theke mit sämtlichen Wasseranschlüssen dürfen seitens der Gemeinde auf- und abgebaut werden. Hierfür muss der Mieter eine Pauschale in Höhe von 30,00 € entrichten.

Das Reinigen und Einpflegen des Parkettbodens wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Leistung wird nach Zeitaufwand mit einem Stundenlohn von 13,00 € berechnet.

Mit diesen Gebühren sind die für die Benutzung entstehenden Nebenkosten (wie Strom, Wasser, Heizung) mit Ausnahme der Reinigung abgegolten.

5. Die Gebühr ist vor jeder Veranstaltung zu entrichten.

§ 2 – Reinigung

1. Der Veranstalter übernimmt die Räumlichkeiten und die Einrichtung in einem sauberen Zustand. Nach Beendigung jeder Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in einem besenreinen Zustand zu hinterlassen. Einrichtungen und insbesondere zur Verfügung gestelltes Geschirr sind nach Gebrauch sauber zurückzugeben. Ob der vorstehend beschriebene Reinigungszustand vorliegt, ist vom Hausmeister bzw. in Zweifelsfällen vom Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen zu beurteilen; sofern der Reinigungszustand bemängelt wird, ist automatisch der Absatz 2 anzuwenden.
2. Sollte die Reinigung der Räumlichkeiten und der Einrichtung nach der Veranstaltung nicht durch den Veranstalter erfolgen, wird eine Reinigungsgebühr von 13,00 € je angefangene Stunde der von der Gemeinde Neuenkirchen beauftragten Reinigungskraft erhoben.
3. Der Veranstalter hat für die Beseitigung des anfallenden Mülls selbst Sorge zu tragen. Bei größeren Abfallmengen können hierfür Abfalltüten bei der Samtgemeinde Schwaförden käuflich erworben werden.

§ 3 – Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren

1. Der Gemeindedirektor der Gemeinde Neuenkirchen kann die Gebühren in besonders begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen ermäßigen oder erlassen.
2. Der Nutzer hat zu diesem Zweck einen schriftlichen Antrag an die Verwaltung der Gemeinde Neuenkirchen, c/o Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, zu richten, in dem er seine Gründe für eine Ermäßigung bzw. einen Erlass der zu entrichtenden Gebühr darzulegen hat.

§ 4 – Gebührenerhöhung

Entscheidungen über Gebührenerhöhungen obliegen dem Rat der Gemeinde Neuenkirchen.

§ 5 – Inkrafttreten der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung aufgehoben.

Neuenkirchen, den 29.01.2020



.....
Bürgermeister



.....
Gemeindedirektor